



Landeshauptstadt  
München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Stadtplanung

PLAN HA II  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

25.09.2020

Az.

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 21.09.2020 haben wir erhalten.

Darin haben Sie uns gebeten, zum Antrag Nr. 20-26 / A 00198 Stellung zu nehmen, inwieweit das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf Mehrwegprodukte Einfluss nehmen kann.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Auch wenn das Referat für Stadtplanung und Bauordnung das Anliegen des Stadtratsantrags sowie die Bemühungen des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) inhaltlich nachvollziehen kann und unterstützen würde, haben wir in unserer Zuständigkeit keine Mittel und Instrumentarium, dieses Anliegen auch tatsächlich zu unterstützen und zu befördern. Wir bedauern, keine andere Nachricht geben zu können und wünschen Ihnen für dieses Thema viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Blumenstraße 28b  
80331 München  
Telefon: (089) [REDACTED]  
Telefax: (089) [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Datum:

07.10.20

**Personal- und  
Organisationsreferat**  
Der Referent

**Stadtratsantrag „Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern“  
(Antrag Nr. 20-26/A00198 vom 02.07.2020)  
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats**

**I. An den Abfallwirtschaftsbetrieb München – ██████████, Werkleitung**

Mit Schreiben vom 21.09.2020 wurde das Personal- und Organisationsreferat um Stellungnahme zu oben genanntem Stadtratsantrag der Stadtratsfraktion Die Grünen-Rosa Liste und der SPD/Volt-Fraktion gebeten.

Das Personal- und Organisationsreferat beschränkt sich hierbei in seiner Zuständigkeit auf die Situation in den drei städtischen Kantinen (Rathaus, Baureferat, Kreisverwaltungsreferat).

Die Kantinenpächter sind eigenverantwortlich für Verpackungen für Essen und Getränke zum Mitnehmen zuständig. Hierbei sind pachtvertragliche Regelungen zu beachten – bspw. wurde im Rahmen der zurückliegenden Neuverpachtungen zur Rathauskantine (2018) sowie zur Baureferatskantine im Winter 2019/2020 in den Pachtverträgen hervorgehoben, dass das erklärte Ziel der Landeshauptstadt München ist, auf die Verwendung von Einwegverpackungen zu verzichten und wiederverwendbare sowie (marktgängige) pfandpflichtige Verpackungen und Behältnisse in den städtischen Kantinen auszugeben. In diesem Zusammenhang haben alle Kantinen seit dem Sommer 2018 die Pflicht keine Einwegkaffeeteller einzusetzen. Hierzu kooperieren die Pächter mit der Firma Recup, wobei das Personal- und Organisationsreferat die Systemgebühr übernimmt.

Der Pächter der Kantinen im Baureferat und Rathaus arbeitet seit dem Sommer 2020 mit dem Münchner Start-up-Unternehmen Relevo zusammen und hat in der Baureferatskantine bereits flächendeckend auf Mehrwegverpackungen umgestellt. Jene Kantinengäste, die Essen mitnehmen möchten, können für das ausgeliehene Mehrweggeschloß entweder Pfand hinterlegen oder dieses kostenfrei (nach vorheriger Registrierung) über ihr Smartphone per App ausleihen. In gleicher Weise wird die Rathauskantine ab Oktober 2020 Mehrweggeschloß zum Mitnehmen anbieten. Das Personal- und Organisationsreferat prüft derzeit, inwieweit die anfallenden Systemgebühren übernommen werden können.

Der Pächter der Kantine im Kreisverwaltungsreferat bietet seit dem Sommer 2020 ebenfalls Mehrwegverpackungen zum Mitnehmen an, dieses muss derzeit noch von den Gästen an der Ausgabe gekauft werden. Es ist geplant, auf ein pfandbasiertes System umzustellen.

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, dass die städtischen Kantinen bereits auf einem guten Weg hinsichtlich eines Mehrweg-Pfandsystems sind. Beide Kantinenpächter stehen mit anderen Betreiber\*innen der Betriebsverpflegung im Austausch, sicherlich auch zu diesem Thema.



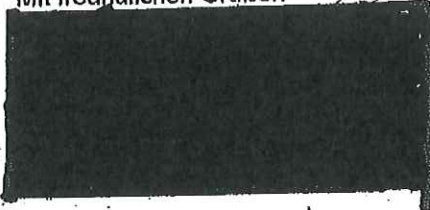
Das Personal- und Organisationsreferat sieht keine Ansatzpunkte für etwaige Unterstützungsleistungen für Betreiber\*innen aus der Münchner Gastronomie. Sollte es einen konkreten Bedarf hierzu geben, sind wir gerne bereit zu unterstützen.

II. Abdruck von I.

per E-Mail an [mv.awm@muenchen.de](mailto:mv.awm@muenchen.de)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme von I.

Wir möchten für zukünftige Informationsveranstaltungen ähnlich jenen Formats vom 08.09.2020 mit Stadtratsvertreter\*innen, Anbieter\*innen und Akteuren aus der Münchner Gastronomie bitten, uns frühzeitig darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 08.10.2020

**Referat für Gesundheit  
und Umwelt**Hauptabteilung Umweltvorsorge  
SG Nachhaltige Entwicklung,  
Umweltberichterstattung  
RGU-UVO11

Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern  
Antrag Nr. 20-26 /A 00198 von der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste und  
der SPD / Volt-Fraktion vom 02.07.2020  
Hier: Ihr Schreiben vom: 21.09.2020

**An den Abfallwirtschaftsbetrieb München, Marketing und Vertrieb:**

Sehr geehrte

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.09.2020 und Ihr Telefonat mit meiner  
am 07.10.2020 nimmt das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) zu den im  
Zusammenhang mit dem oben genannten Stadtratsantrag von Ihnen gestellten Fragen wie  
folgt Stellung:

Wir begrüßen die Initiative zur Förderung der Verwendung von Mehrweggeschirr sehr. Dies  
zum Einen, weil hier in der Tat ein enormes Potenzial zur Verminderung von Kunststoffmüll liegt.

Zum anderen könnte die Initiative auch Gastronomen dazu motivieren, ihr Angebot von Take-  
Away-Gerichten auszuweiten. Die Gastrobranche gehört, ökonomisch gesehen, zu den  
Hauptleidtragenden der Corona-Pandemie. Insbesondere in den Wintermonaten ist mit einem  
weiteren Rückgang der Tischgastzahlen zu rechnen. Ein verstärktes Angebot von Take-Away-  
Gerichten könnte diese Entwicklung zumindest in gewissem Umfang ausgleichen.

Allerdings können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder finanzielle noch personelle  
Kapazitäten zur Verfügung stellen, beispielsweise um eine Beratungsstelle für Interessierte  
Gastronomen einzurichten oder die Lizenzgebühren für die Ausleihe des Geschirrs zu  
übernehmen.

Unseres Erachtens wäre eine – allerdings noch zu prüfende – Option, eine solche Stelle  
künftig als eine IHKM-Maßnahme und/oder im Rahmen von Ökoprotit zu finanzieren. Um eine  
solide Entscheidungsgrundlage für das konkrete Vorgehen und dazu passende Maßnahmen  
zu haben, scheinen, nach Ihrer Aussage, die zur Verfügung stehenden Daten allerdings nicht  
ausreichend. Daher unterstützen wir Ihren Vorschlag, zunächst das tatsächlich vorhandene  
Potenzial zur Verwendung von Mehrweggeschirr in Münchner Gastro-Betrieben zu erheben  
und auch die Anbieter von Mehrwegpfandsystemen daraufhin zu untersuchen, welche davon  
dafür geeignet erscheinen.

Darüber hinaus sehen wir eine Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten (insbesondere  
Referat für Arbeit und Wirtschaft, Kommunalreferat und RGU) für erforderlich, geeignete  
Fördermaßnahmen und Zuständigkeiten zu erörtern und zu klären. Das RGU ist gern bereit,  
sich an diesem Abstimmungsprozess, der noch in diesem Jahr beginnen sollte, zu beteiligen.

Da die einzige Beteiligungsgesellschaft im Verantwortungsbereich des RGU - das  
Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke GmbH - Verpflegung



ausschließlich für die eigenen Patient\*innen im Haus anbietet, gibt es in diesem Bereich seitens unseres Referates keine Unterstützungsmöglichkeiten.

Gerne wirken wir jedoch im Rahmen des Aufgabenbereichs Biostadt bei der Umsetzung eines solchen Vorhabens durch Bewerbung beispielsweise bei der Beratung von gastronomischen Betrieben zur Einführung von Biolebensmitteln. Dazu gehören im Geschäftsbereich der LHM beispielsweise Kantinen und Cafeterien in den Referaten oder den städtischen Gesellschaften.

Darüber hinaus gibt es aktuell Überlegungen, im Rahmen unseres Gastro-Projekts „Zu Tisch – besser iss das“ teilnehmende Gastronom\*innen unter dem Motto „Als Gastronom mit der Biostadt durch den Winter“ bei der Einführung eines Mehrwegsystems für Take-Away-Gerichte dabei zu unterstützen.

Unsere Empfehlung zum weiteren Verfahren ist daher, dem Stadtrat im Rahmen der zu erstellenden Beschlussvorlage vorzuschlagen, das Ergebnis der oben angesprochenen Recherchen und des verwaltungsinternen Abstimmungsprozesses abzuwarten und anschließend zügig mit der Realisierung des Vorhabens zu starten.

Für Rückfragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin  zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 28.09.2020

Kreisverwaltungsreferat  
 Hauptabteilung III  
 Gewerbeangelegenheiten  
 Grundsatz Gaststätten,  
 Prostitutionsschutz,  
 Sondernutzungen, Spielrecht  
 KVR-III/111

Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern  
 Antrag Nr. 20-26 /A 00198 der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste  
 und der SPD / Volt-Fraktion vom 02.07.2020

An das Kommunalreferat – AWM

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.9.2020 und den oben genannten Stadtratsantrag teilen wir Folgendes mit:

Die Einführung von Mehrwegpfandsystemen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferats.

Bei der Konzessionierung von Gaststätten bzw. der Gewerbebeanmeldung erlaubnisfreier gastronomischer Betriebe hat das Material des verwendeten Geschirrs keine rechtliche Relevanz und das Kreisverwaltungsreferat kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung zur Verwendung von Mehrweggeschirr käme allenfalls § 5 des Gaststättengesetzes in Betracht, der es u.a. ermöglicht, den Gastwirten Auflagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit zu erteilen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 12.08.1994 (Az.: L. 308/93) hat jedoch bestätigt, dass eine gewerbliche Tätigkeit (etwa der Verkauf von Getränken in Einweggeschirr), die nur mittelbar zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen kann, gaststättenrechtlich nicht unterbunden werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Verwendung von Einweggeschirr mit Urteil vom 23.04.1997 zudem festgestellt, dass der Bund die Vermeidung von Verpackungsabfall mit dem Abfallgesetz und der Verpackungsverordnung abschließend geregelt hat. Die bis Ende 2018 geltende Verpackungsverordnung wurde durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst. Laut Auskunft des Referats für Gesundheit und Umwelt bietet auch das neue Verpackungsgesetz weder eine Grundlage zur Anordnung eines Pfandsystems für Einwegbecher noch für die Verwendung von Mehrweggeschirr.

Es wäre daher rechtswidrig, allein zum Zweck der Abfallvermeidung die Verwendung von Mehrweggeschirr im Rahmen von Gaststättenkonzessionen bzw. Gewerbebeanmeldungen für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe zu fordern. Der Verzicht auf Einweggeschirr in Läden und gastronomischen Betrieben kann daher derzeit nur auf freiwilliger Basis durch die Inhaber\*innen umgesetzt werden.

Unabhängig davon muss bei einem Mehrwegpfandsystem stets die Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein. Lebensmittelunternehmen sind dafür verantwortlich, dass nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht kontaminiert oder nachteilig



beeinflusst wurden. Ist eine Umhüllung oder Verpackung erforderlich, darf das Material keine Kontaminationsquelle für Lebensmittel darstellen sowie keine Bestandteile an Lebensmittel abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Eigenschaften des Lebensmittels zu verändern bzw. zu beeinträchtigen. Insbesondere bei der Verwendung von Metall- oder Glasbehältnisse ist sicherzustellen, dass das betreffende Behältnis sauber und nicht beschädigt ist (Gefahr des Einbringens von Fremdkörpern). Umhüllungen und Verpackungen, die für Lebensmittel wieder verwendet werden, müssen ferner gut zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sein.

Im Bereich Lebensmittelsicherheit berät die Lebensmittelüberwachung des Kreisverwaltungsreferats die Betreiber\*innen von gastronomischen Betrieben auch zum Thema Verpackungen und stünde einer etwaigen Beratungsstelle für Mehrweg-Pfandsysteme im Rahmen dieser Zuständigkeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 13.10.20

[Redacted]

Sozialreferat

Sozialreferentin

S-GL-AV/SG1

[Redacted]

**Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern  
Antrag Nr. 20 - 26 / A 00198 von der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste und der SPD/Voit-  
Fraktion vom 02.07.2020**

- I. **An: Leitung, Abfallwirtschaftsbetrieb München, Marketing und Vertrieb; Frau Silke Pesik**  
per mail an: [mv.awm@muenchen.de](mailto:mv.awm@muenchen.de)

Sehr geehrte [Redacted]

Bereits jetzt verzichten die Liegenschaften des Sozialreferats und damit auch die örtlichen Kantinen in diesen Standorten sowie das Catering weitestgehend auf Einwegprodukte. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen des Sozialreferats, wie beispielsweise das Münchner Kindl-Heim. Zudem wurden vor ca. 2 Jahren am Hauptstandort des Amtes für Wohnen und Migration 500 Re Cup - Kaffeebecher für die Mitarbeiter\*innen zur Verfügung gestellt, welche immer noch genutzt werden. Es ist angedacht diese Aktion in 2021 zu wiederholen und ggf. auf andere Ämter/Bereiche auszuweiten.

Das Sozialreferat ist grundsätzlich offen für jede Form eines Rückgabe- oder Mehrwegpfandsystems bzw. verfolgt dies bereits im Rahmen seiner Möglichkeiten, z. B. bei der Neuvergabe von Kantinen in Zusammenarbeit mit dem Kommunalreferat. Zu der Anlaufstelle für Unternehmen sehen wir keine fachlichen Schnittmengen mit unseren Aufgabenbereichen, außer, dass das Sozialreferat u. U. die Beratungsstelle ebenfalls in Anspruch nehmen könnte.

Mit besten Grüßen.

- II. **Abdruck von I.**  
an [S-GL-B.soz@muenchen.de](mailto:S-GL-B.soz@muenchen.de)

- III. **Wv. bei S-GL-AV/SG1**

[Redacted]

Verfasser/In  
Name/Tele.

[Redacted]

S-R	S-SID	S-BdR	S-GL-AV-L			
[Redacted]						

[Redacted]



Datum: 12.10.2020

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Referent für Arbeit und  
Wirtschaft

**Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern**  
**Antrag Nr. 20-26 / A 00198 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste und der SPD/Voll-**  
**Fraktion vom 02.07.2020**

**I. An den Abfallwirtschaftsbetrieb München**  
z.H. [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Stadtratsantrag.

In o.g. Antrag wird die Stadtverwaltung gebeten, Münchner Unternehmen zu unterstützen, die bis Ende 2021 Take-Away-Verpackungen für Speisen und Getränke auf Mehrweg-Pfandsysteme umstellen. U.a. wird gefordert, die LHM möge eine Anlaufstelle schaffen, die den Betrieben beratend zur Seite steht. Diese kann auch extern vergeben werden. Die ergriffenen Maßnahmen sollen zudem evaluiert und in Kooperation mit der LHM öffentlichkeitswirksam begleitet werden.

Im folgenden wird dargestellt, wie das Referat für Arbeit und Wirtschaft (und bei ÖKOPROFIT auch das Referat für Gesundheit und Umwelt) das Kommunalreferat (im speziellen den AWM) bei der Einführung von Mehrweg unterstützen könnte.

Grundsätzlich unterstützt das Referat für Arbeit und Wirtschaft die Einführung von Mehrwegpfandsystemen, so weit diese ökonomisch für die Betriebe tragbar sind, einen messbaren ökologischen Nutzen stiften, im Handling ohne größeren Mehraufwand der Beschäftigten durchführbar sind und auch den bestehenden hygienischen Vorschriften entsprechen.

Für die Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle sieht sich das Referat für Arbeit und Wirtschaft nicht zuständig. Allerdings kann das Referat für Arbeit und Wirtschaft in bereits bestehenden Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für die Münchner Wirtschaft das Mehrwegthema aufgreifen und vertiefen:

a) Im Rahmen von ÖKOPROFIT (zusammen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Referat für Arbeit und Wirtschaft zusammen sind bei ÖKOPROFIT gemeinsame Projektträger) kann die Information und Beratung zum Thema „Mehrweg-Pfandsysteme“ verstärkt in den ÖKOPROFIT-Gruppenworkshops und individuellen Vor-Ort Terminen bei den Betrieben aufgenommen werden. Das gesamte Projekt ÖKOPROFIT ist maßnahmengeleitet, d.h. die Betriebe müssen Maßnahmen umsetzen, um das ÖKOPROFIT-Zertifikat zu erlangen. Im Rahmen der Abschlussbroschüre werden diese Maßnahmen auch nach Kosten und Nutzen evaluiert sowie öffentlichkeitswirksam dargestellt. Die Teilnahmegebühr der Betriebe für ÖKOPROFIT ist nach Betriebsgrößen gestaffelt und reicht von 1.200 € bis 4.500€.

b) Maßnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen der Arbeitsgruppe 4 "Energieeffizienz im Gewerbe" im IHKM 2019-2021:

- Die IHKM-Maßnahme „Modellprojekt Klimaschutz“ fördert innovative Modellvorhaben



mit besonders hohem CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial. Das Projekt könnte auch zusammen mit einem gastronomischen Betrieb im Hinblick auf die Einführung eines Mehrweg-Systems durchgeführt werden. 80% der Beratungskosten trägt das RAW; die Betriebe müssen einen Eigenanteil in Höhe von max. rund 4.000 € aufbringen.

- Die IHKM-Maßnahme „Klimaschutzberatung“ mit darauf aufbauender „Förderung einer Klimaschutz-Investition“ könnte ebenfalls in Münchner Betrieben für die Mehrwegförderung eingesetzt werden. Es werden pro Betrieb bis zu zwei Beratungstage mit jeweils maximal 800 € Beratungshonorar gefördert. Der maximale Zuschuss entspricht somit 640 € pro Beratungstag und Unternehmen. Nach erfolgreich durchgeführter Beratung wird ein Investitionszuschuss für eine Einzelmaßnahme in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelmaßnahme von max. 2.000 € inkl. unmittelbarer Nebenkosten gewährt. Der maximale Zuschuss beträgt somit 1.600 € pro Unternehmen. Antragsberechtigt für beide Fördermaßnahmen, die Beratung und den Investitionszuschuss, sind Münchner Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Millionen Euro Jahresumsatz bzw. 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme, freiberuflich Tätige, Vereine, Genossenschaften sowie Stiftungen.
- Es ist auch denkbar, im Rahmen der IHKM-Maßnahme "Informations-Initiative zur Erhöhung der Energieeffizienz in Münchner Betrieben" eine eigene Informations-Veranstaltung mit Experten-Inputs zum Thema Mehrweg für Münchner Betriebe durchzuführen. Die Teilnahme ist für die Betriebe kostenlos.

Alle IHKM-Maßnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft werden fortlaufend evaluiert und öffentlichkeitswirksam mit begleitet.

Diese Stellungnahme ist für den Abschnitt a) zum Projekt „ÖKOPROFIT“ auch mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

Die vom RAW - Fachbereich 5 betreuten Beteiligungsgesellschaften haben wir ebenfalls um Stellungnahme zum Stadtratsantrag gebeten. Diese haben die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

#### **Stellungnahme der Flughafen München GmbH:**

„Die LHM hat die FMG gebeten, zu dem o.g. Stadtratsantrag Stellung zu nehmen. Aus Sicht der FMG ist hierzu Folgendes auszuführen:

Die FMG misst der Müllvermeidung insbesondere in der Gastronomie einen hohen Stellenwert bei. In einem kontinuierlichen Prozess wird angestrebt, Müll zu reduzieren und idealerweise zu vermeiden.

So nimmt die FMG bereits seit 2016 an einem Runden Tisch des Bayerischen Umweltministeriums zur Vermeidung von Coffee-to-go-Bechern teil. Seit November 2017 sind in ausgewiesenen Gastronomien der Allresta am Flughafen neue, nachfüllbare Kaffeebecher aus Porzellan erhältlich. Mitarbeiter bekommen ihren Kaffee in diesen Bechern um 20 Cent günstiger. Rund 3.000 Becher sind bereits im Umlauf – nicht nur bei Mitarbeitern, sondern auch bei Passagieren und Besuchern. Die FMG will mit dieser Maßnahme dazu beitragen, die „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen bis 2030 zu erreichen.

#### **1. Rechtslage**



Die lebensmittelrechtlichen Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 schließen grundsätzlich eine Verwendung von Mehrweggeschirr im Umgang mit Lebensmitteln nicht aus, allerdings ist in keiner dieser Verordnungen im Detail geregelt, wie mit der Thematik zu verfahren ist. Im März 2020 hat der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ein Merkblatt zur Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter <https://www.lebensmittelverband.de/download/merkblatt-pfand-pool-systeme>). Es gilt als anerkannte wirtschaftsseitige Leitlinie der guten Verfahrenspraxis im Sinne von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und richtet sich an Lebensmittelunternehmen, die sich an Pfand-Poolsystemen für Mehrweggeschirre beteiligen.

## **2. Aktuelle Projekte/Maßnahmen der Allresto**

Im November 2018 wurde das Projekt „Allresto goes plastic free“ ins Leben gerufen. Die dazugehörige Projektgruppe prüft Ersatzmöglichkeiten in Bezug auf Plastik sowie Optimierungsmöglichkeiten in der Warenpräsentation und im To-go-Geschäft. Auch wenn es schwer umzusetzen sein dürfte, vollständig auf Einwegplastik zu verzichten, werden hierbei alle Optionen zur Vermeidung von Einwegplastik näher betrachtet. Bereits umgesetzte Maßnahmen in der Allresto:

- Holzlöffel statt Plastiklöffel für Spelseels
- Abschaffung von unnötiger Plastikverpackung im Bereich der belegten Gebäckware
- Einführung von Spendersystemen
- Ganzheitliche Abschaffung der Trinkhalme aus Plastik
- Abschaffung der Polystyrolverpackungen (Schaumstoff)

Im Februar 2020 startete Allresto die sog. „Rethink“-Kampagne. Mit dem eigens kreierten „Rethink-Cup“ (im Unterschied zu dem eingangs genannten FMG-Kaffeebecher nicht aus Porzellan, sondern bruchsicherer und BPA-freier Mehrwegbecher) sollen die Einwegbecher für Heißgetränke eingespart und dadurch unnötiger Abfall vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Mehrwegpfand-System, sondern um ein System der Wiederbefüllung des eigenen mitgebrachten Mehrwegbechers unter hygienischen Voraussetzungen:

- Ausgabe des Rethink-Cups an alle Allresto-Mitarbeiter
- Verkauf des Rethink-Cups in allen Verkaufsstellen der Allresto
- „Refill-Rabatt“ von 0,25 € für Gäste bei Wiederbefüllung eines Mehrwegbechers

## **3. Umsetzbarkeit von Mehrwegsystemen bei Allresto**

Generell erfordert die Umstellung auf Mehrweg-Pfandsysteme eine hohe Sensibilisierung des Personals und strenge hygienische Anforderungen in Form einer strikten Trennung zwischen Gäste- und Arbeitsbereich des Betriebs. Denn der Lebensmittelunternehmer trägt die Verantwortung bzw. Haftung, da er auf jeder Ebene seiner Verarbeitung den einwandfreien Zustand seiner Lebensmittel sicherstellen muss.

Die Einführung eines Mehrwegsystems *ohne* Bepfandung erscheint aus Sicht der Allresto grundsätzlich für Mitarbeiter am Flughafen München umsetzbar. Ein Mehrwegsystem *mit* Bepfandung wird demgegenüber wegen folgender Probleme kritisch gesehen:

- Pfandverlust
- erhöhter Aufwand beim Bezahl-/Kassenvorgang

- **Verwahrung der Pfandartikel (Becher/Boxen)**

Demzufolge wäre grundsätzlich ein Mehrwegsystem für Speisen in Bezug auf Mitarbeiter denkbar, die zu einem festen und regelmäßig wiederkehrenden Kundenstamm gehören. In der FMG-Verwaltungskantine soll hierzu zeitnah ein Testlauf mit Mehrwegboxen durchgeführt werden. Angedacht ist, den Kunden in der Kantine Mehrwegboxen zum Kauf zur Verfügung zu stellen. Diese Box wird nach dem Kauf mit Speisen befüllt; der Kunde kann die Speisen „to go“ mitnehmen. Beim nächsten Besuch gibt der Kunde die Box in einem Sammelbehälter ab und erhält kostenlos eine neue. Dabei wäre eine hygienische Befüllung der Box und sichere Abgabe der Speisen gewährleistet.“

**Stellungnahme der Gasteig München GmbH:**

„Wir befürworten und unterstützen die Initiative zur Einführung von Mehrpfandsystemen. Mit unserem bisherigen gastronomischen Pächter hatten wir entsprechende Regelungen in den Verträgen implementiert und ein Mehrpfandsystem im Bereich des Cafés umgesetzt. Wir werden entsprechende Regelungen in die Verträge mit einem Übergangsgastronomen bis Auszug aus dem Gasteig Haidhausen und mit dem künftigen Betreiber der Gastronomie im Gasteig Sendling aufnehmen.“

**Stellungnahme der Messe München GmbH:**

„Die Messe München GmbH hat bereits in den jetzigen Pachtverträgen mit ihren Gastronomen das Thema Nachhaltigkeit und Mehrweggeschirr verankert. Für die Abgabe von Speisen und Getränken in den festen Gastronomie-Einheiten ist grundsätzlich Mehrweggeschirr und Besteck zu verwenden. Kaltgetränke dürfen ausschließlich in Pfandflaschen oder Glasbinden bezogen und angeboten werden. Sofern der Kunde/Gast Speisen und/oder Getränke mitnehmen möchte, stellen die Pächter dafür ein einheitliches, höchst nachhaltiges, kompostierbares Einweggeschirr und Besteck zur Verfügung.“

Diese Regeln gelten für alle Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe München. Ein klassisches Take-Away-Geschäft wie beim Außer-Haus Verzehr findet dabei nicht statt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass sich derzeit im Zuge der Vorschriften anlässlich der Auswirkungen von Covid 19 leider nicht alle Aspekte, die im Sinne der Nachhaltigkeit normalerweise umgesetzt werden, erfüllt werden können.“

**Stellungnahme der Münchener Tierpark Hellabrunn AG:**

„Die gastronomischen Objekte des Tierparks sind verpachtet bzw. vermietet. Der Tierpark hat mit den Pächtern bzw. Mietern vertragliche Vereinbarungen getroffen, die aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit die Verwendung von Einwegprodukten grundsätzlich ausschließen.“

So ist die Abgabe von Speisen und der Verkauf bzw. Ausschank von Getränken aller Art aus Einwegbehältnissen und die Verwendung von Einwegbesteck aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich nicht gestattet. Es sollten vornehmlich wieder verwendbare, spülbare Mehrwegbehältnisse und wieder verwendbares oder aus kompostierbaren Materialien bestehendes Besteck bei der Ausgabe von Speisen und Getränken verwendet werden.



Im Bereich der sog. „To-Go-Getränke“ arbeitet der Tierpark zudem bereits seit Anfang 2018 mit dem Pfandsystem „Recup“ zusammen.

Eine Kantine hat der Tierpark Hellabrunn nicht.

Folglich unterstützt der Tierpark Hellabrunn den Vorschlag, dass auch andere Unternehmen diesen Weg gehen und ausschließlich Mehrwegbehältnisse verwenden.“

**Stellungnahme der Olympiapark München GmbH:**

s. Anlage (Mehrwegkonzept des Caterers der Olympiapark München GmbH)

**Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH:**

„Die SWM haben ihre Gastronomieeinheiten zur Bewirtschaftung an externe Dienstleister vergeben. Betriebsrestaurants, Cafésbars und Shops an die Firma Aramark, Automatenangebote an die Firma Dallmayr, Foodtrucks an diverse Kleinunternehmer.

Aramark testet seit Juni 2020 ein Pfandsystem für Mehrweg-Geschirr. Es handelt sich hierbei um das System ReBowl, von der Firma ReCup, welche bereits mit dem Becher für Heißgetränke ein attraktives System etabliert haben. ReBowl bietet jedoch noch kein Pfand-Geschirr für warme Speisen an. Aramark ist seit längerem auf der Suche nach weiteren, validen Angeboten. Der Markt ist jedoch noch sehr beschränkt.

Dallmayr gibt aus seinen Automaten keine "Gerichte" aus, sodass hier kein Geschirr anfällt.

Einige unserer Foodtruck Dienstleister haben ihr Einweg-Geschirr bereits auf plastikfreie Varianten umgestellt. Pfandgeschirr hat jedoch noch keiner der Dienstleister im Angebot. Hierzu laufen Gespräche mit den Foodtruck-Betreibern unter der Maßgabe, dass die SWM den Einsatz solcher nachhaltigen Verpackungs- und Geschirr-Varianten wünschen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

II. zum Akt Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/0 Allgemeines/2 Gesellschaften/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/2  
Antraege/2020/Mehrwegpfandsysteme\_Stellungnahme\_RAW.odt

  
Anlage

Von: ea.rbs

Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2020 09:48

An: mv awm

Betreff: Abfrage Referate bzgl. Stadtratsantrag: Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern

Sehr geehrte

herzlichen Dank für die aktive Einbindung des Referats für Bildung und Sport gemäß Ihrem Schreiben vom 21.09.2020 bezüglich des Stadtratsantrags „Gastronomie unterstützen – Mehrwegprodukte fördern“. Sie bitten um Stellungnahme zur Einführung von Mehrwegpfandsystemen in unserem Verantwortungsbereich, zu Möglichkeiten, die Münchner Gastronomie bei der Umsetzung möglichst einheitlicher Mehrwegpfandsysteme zu unterstützen sowie einer Einschätzung zu einer Anlaufstelle für Unternehmen, die beabsichtigen, ihre Take-Away-Verpackungen für Speisen und Getränke auf Mehrweg-Pfandsysteme umzustellen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich werden in unseren Einrichtungen wie Kitas und Schulen keine Speisen zum Außer-Haus-Verzehr abgegeben, sodass Verpackungen für den Take-Away-Verkauf nicht in vergleichbarem Umfang wie in der allgemeinen Gastronomie anfallen. Darüber hinaus werden bereits nach Möglichkeit Mehrwegprodukte, wie beispielsweise vor Ort verfügbares Geschirr, verwendet, welches nur vereinzelt als Pfandsystem angeboten wird.

Auch bei der Ausschreibung für die Bellefierung der Mittagsverpflegung werden beispielsweise die Ansprüche gestellt, Verpackungsmaterial soweit möglich zu vermeiden und vorrangig Mehrwegverpackungen einzusetzen. Bisherige Versuche, bestehende Mehrwegpfandsysteme aus der Gastronomie in unseren Einrichtungen zu etablieren, haben sich in der Praxis aufgrund der resultierenden Kosten nicht durchgesetzt.

Nichtsdestotrotz arbeiten wir stetig daran, zielführende Lösungen umzusetzen und alle Beteiligten in Bezug auf Abfallvermeidung und -trennung weiter zu sensibilisieren. Auch wenn die Situation an unseren Einrichtungen nicht vergleichbar mit der allgemeinen Gastronomie ist, könnte der Erfahrungsaustausch über eine im Antrag angesprochene Anlaufstelle für Unternehmen, die beabsichtigen, ihre Take-Away-Verpackungen für Speisen und Getränke auf Mehrweg-Pfandsysteme umzustellen, für das Referat für Bildung und Sport nur vorteilhaft sein.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport (RBS)  
Referatsleitung (RBS-R)



Bayerstr. 28  
80335 München

Tel: (089) [REDACTED]

Fax: (089) [REDACTED]

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München  
- siehe: <http://www.muenchen.de/ekom>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.  
Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 16g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

---

Von: mv awm

Gesendet: Dienstag, 22. September 2020 12:49

An: [REDACTED]

Cc: RBS - Büro der Referatsleitung; [REDACTED]

Betreff: Abfrage Referate bzgl. Stadtratsantrag: Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern

Sehr geehrte [REDACTED]

Im Auftrag von [REDACTED] Leitung AWM, Marketing und Vertrieb, bitten wir um Kenntnisnahme des  
beiliegenden Schreibens und um **Stellungnahme bis spätestens 14.10.2020**.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Marketing und Vertrieb  
Georg-Brauchlé-Ring 29  
80992 München

Telefon:

+49 89 [REDACTED]

E-Mail:

[mv.awm@muenchen.de](mailto:mv.awm@muenchen.de)

Internet:

[www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

Wichtige Informationen zur elektronischen Kommunikation mit uns:  
[www.muenchen.de/ekom](http://www.muenchen.de/ekom)

Diese Nachricht, inklusive möglicher Anhänge, enthält vertrauliche  
Informationen. Wurde diese E-Mail irrtümlich an Sie geschickt,  
benachrichtigen Sie mich bitte und löschen Sie diese E-Mail

Datum: 13.10.2020



Baureferat  
Tiefbau  
Straßenunterhalt und -betrieb  
BAU-T2

Gastronomie unterstützen - Mehrwegproduktfördern

Antrag Nr. 20-26 / A 00198 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste  
und der SPD / Volt-Fraktion  
vom 02.07.2020, eingegangen am 02.07.2020

Az: D-HA II/V1 1761-32-0016

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München

Wie bereits telefonisch besprochen, sieht das Baureferat derzeit keine Betroffenheit.





E-Mail [REDACTED]

<https://mail.muenchen.de/owa/#path=/mail>

AW: ERINNERUNG: Bitte um Stellungnahme.

[REDACTED]  
Do 29.10.2020 17:13  
[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

fürs DIR kann ich keine Betroffenheit erkennen. Somit ergeht Fehlanzeige.

VG  
[REDACTED]

Landeshauptstadt München, Direktorium HA I  
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (D-I-ZV)  
Marienplatz 8, 80331 München  
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.  
Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15gr Holz, 260ml Wasser,  
0,05kWh Strom und 5gr CO<sub>2</sub>.

---

Vom [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2020 11:49

An: [REDACTED]

Betreff: WG: ERINNERUNG: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

wie soeben telefonisch besprochen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

I.A.  
[REDACTED]



Abfallwirtschaftsbetrieb München  
[REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

<https://mail.muenchen.de/owa/#path=/mail>

Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

Wichtige Informationen zur elektronischen Kommunikation mit uns: [www.muenchen.de/ekomm](http://www.muenchen.de/ekomm)

Diese Nachricht, inklusive möglicher Anhänge, enthält vertrauliche Informationen. Wurde diese E-Mail irrtümlich an Sie geschickt, benachrichtigen Sie mich bitte und löschen Sie diese E-Mail komplett von Ihrem System.

Ressourcenschutz - machen Sie mit! Der Ausdruck dieser E-Mail verbraucht Holz, Wasser und Strom.

---

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 22. Oktober 2020 14:44

An: [REDACTED]

Cc: zv.dlr

Betreff: ERINNERUNG: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 21.09.2020 haben wir Sie um eine Stellungnahme zum Stadtratsantrag der SPD/Grünen "Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern" gebeten (s. Anlagen).

Leider haben wir bis heute keine Antwort auf unser Schreiben erhalten. Hiermit möchten wir Sie nochmals um die Rückgabe der Stellungnahme zu erinnern.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen [REDACTED] Marketing und Vertrieb gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.  
[REDACTED]



Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Büro der Werkleitung  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

Wichtige Informationen zur elektronischen Kommunikation mit uns: [www.muenchen.de/ekomm](http://www.muenchen.de/ekomm)

Diese Nachricht, inklusive möglicher Anhänge, enthält vertrauliche Informationen. Wurde diese E-Mail irrtümlich an Sie geschickt, benachrichtigen Sie mich bitte und löschen Sie diese E-Mail komplett von Ihrem System.



## WG: Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern

mv awm

Di 29.09.2020 07:46

[REDACTED]  
[REDACTED]

Guten Morgen,

diese E-Mail hat das MV-Postfach erreicht.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]



Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Marketing und Vertrieb  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:  
Internet:

[mv.awm@muenchen.de](mailto:mv.awm@muenchen.de)  
[www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

Wichtige Informationen zur elektronischen Kommunikation mit uns:  
[www.muenchen.de/ekom](http://www.muenchen.de/ekom)

Diese Nachricht, inklusive möglicher Anhänge, enthält vertrauliche Informationen. Wurde diese E-Mail Irrtümlich an Sie geschickt, benachrichtigen Sie mich bitte und löschen Sie diese E-Mail komplett von Ihrem System.

Datenschutz ist uns wichtig. Informationen dazu finden Sie unter <https://www.awm-muenchen.de/datenschutzerklaerung.html>

Ressourcenschutz - machen Sie mit!  
Der Ausdruck dieser E-Mail verbraucht Holz, Wasser und Strom.

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 17:02  
An: mv awm  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern

Sehr geehrte Damen\* und Herren\*,

zu Ihrem Schreiben vom 21.09.2020, Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern, Antrag Nr. 20-26/A 00198 Fraktion Die Grünen-Rosa Liste und SPD / Volt-Fraktion v. 02.07.2020 darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Die Stadtkämmerei selbst ist mit dieser Thematik nicht befasst. Dies dürfte in den Zuständigkeitsbereich des Referats für Arbeit und Wirtschaft, ggf. auch des Referats für Gesundheit und Umwelt fallen.

Als Beteiligungsreferat der München Klinik gGmbH werden wir von dort selbstverständlich eine entsprechende Stellungnahme einholen. Diese wird Ihnen gesondert zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei - Geschäftsleitung  
Marienplatz 8  
80331 München

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail persönlich: [REDACTED]  
E-Mail organisatorisch: [REDACTED]

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 0,05 kWh, Strom und 5 g CO<sub>2</sub>.



Datum: 25.09.2020

Stadtkämmerei

SKA-BdR-Recht

Textbaustein für die Anfrage der Deutschen Umwelthilfe an OB Reiter

### Vormerkung

#### 1. Hintergrund

Mit E-Mail vom 22.09.2020 bat das Kommunalreferat, Eigenbetrieb AWM, die SKA um die Erstellung eines Textbausteins für die Anfrage der Deutschen Umwelthilfe an OB Reiter betreffend die Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll.

Konkret soll der Textbaustein die Frage "Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen, wie sie beispielsweise in Tübingen beschlossen wurde" beantworten.

Der Anfrage beigefügt sind die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (in Kraft zum 1. Januar 2021), sowie Unterlagen zur entsprechenden Beschlussvorlage, welche u.a. das Rechtsgutachten einer Anwaltskanzlei zum Satzungserlass enthalten.

Die SKA hatte im Jahr 2009 von der Einführung einer Verpackungssteuer mangels Recht- und Zweckmäßigkeit abgeraten. Insbesondere wurde auf das Urteil des BVerfG betreffend eine nämlliche Steuer der Stadt Kassel verwiesen. Die rechtliche Ausgangssituation hat sich durch die Neufassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) im Jahr 2012 geändert, weshalb eine Untersuchung der damaligen Feststellungen erfolgt.

#### 2. Ergebnis / Textbaustein

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen durch die Landeshauptstadt München ist in rechtlicher Hinsicht möglich. Insbesondere liefe eine entsprechende Satzung aufgrund der Anpassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2012 und der Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz zum 1. Januar 2019 nicht mehr Gefahr, als steuerrechtliche Regelung mit Lenkungswirkung in die Sachgesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, 105 Abs. 2 a GG einzugreifen oder gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG zu verstoßen.

Allerdings drängt sich die Frage auf, ob das Ziel der Abfallvermeidung mittels Besteuerung der Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen nicht bereits umfassend durch die am 24. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossene, mit Wirkung zum 3. Juli 2021 in Kraft tretende, Einwegkunststoffverbotsverordnung umgesetzt wird. Zumindest vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung bleibt abzuwarten, welcher Regelungsgegenstand und somit potentieller Lenkungserfolg nach Einführung der Verbotssverordnung auf Bundesebene für eine derartige örtliche Verbrauchssteuer noch zu Verfügung steht. Dadurch bedingt steht auch der zu erwartende bürokratische Aufwand bei der Festsetzung, Erhebung und Kontrolle der Steuer nach heutiger Sicht in keinem Verhältnis mehr zu dann noch möglichen Einnahmen.



### 3. Im Einzelnen

#### a) Rechtmäßigkeit der Satzung

Als kommunale Verbrauchsteuer i.S.d. Art 105 Abs. 2 a GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 KAG bedarf es für die Erhebung einer Verpackungssteuer einer besonderen Abgabensatzung, welche aufgrund ihrer Erstmaligkeit in Bayern gem. Art. 2 Abs. 3 S. 1 KAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt. Die Verpackungssteuer darf einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein und muss örtlich begrenzt sein.

Die rechtliche Ausgangssituation hat sich im Vergleich zu jener, auf deren Grundlage das BVerfG im Jahr 1998 (BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95) ausgegangen war, durch die Neufassung des KrWG im Jahr 2012 wesentlich geändert. Kernaussage des damaligen Urteils war, dass einseitig hoheitlich lenkende Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Widerspruch zum Kooperationsprinzip<sup>1</sup> des damaligen Abfallgesetzes stünden. Eine derartige Steuer, deren Hauptzweck nicht die Einnahmeerzielung, sondern die Abfallvermeidung ist, greife in die vom Bundesgesetzgeber durch § 14 Abs. 2 AbfG i.V.m. § 6 Verpackungsverordnung bewusst anders ausgestaltete Regelung der Abfallwirtschaft und somit in dessen Sachgesetzgebungskompetenz in Bezug auf den Sachbereich „Vermeidung von Verpackungsabfällen“ ein. Die Satzung verletze die beschwerdeführenden Unternehmer aufgrund ihrer berufsregelnden Tendenz in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG, da sie nicht vereinbar sei mit der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, Art. 105 Abs. 2a GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Letzteres verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.

Grundsätzlich setzt eine steuerrechtliche Regelung, die Lenkungswirkungen in einem nicht steuerlichen Kompetenzbereich entfaltet, keine zur Steuergesetzgebungskompetenz hinzutretende Sachkompetenz voraus. Die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem anderweitig geregelten Sachbereich ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird.<sup>2</sup> Mit der Anpassung des KrWG 2012 und der Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz zum 1. Januar 2019 wurde die gegenläufige bundesgesetzliche Regelung, das Kooperationsprinzip, abgelöst durch die sog. Produktverantwortung. Das Verhalten der Verpflichteten wird nunmehr durch das Gesetz konkret gelenkt, etwa durch die Normierung bestimmter Rücknahmeverpflichtungen. Eine Verpackungssteuer mit Lenkungswirkung steht nunmehr also nicht mehr im Widerspruch zur Sachgesetzgebung auf Bundesebene. Vielmehr ermöglicht § 33 KrWG die Erstellung sog. Abfallvermeidungsprogramme auf Landes- und Kommunalebene.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Kooperationsprinzip geht davon aus, dass die Kooperationspartner (Hersteller, Vertrieber, Konsumenten) zum Erreichen eines rechtlich vorgegebenen Ziels (Umweltschutz) bei freier Wahl der Mittel zusammenwirken und durch gemeinsame Lösungsmodelle die Verantwortung für die Verpackungen selbst tragen. Der Gegensatz dazu ist die zielorientierte staatliche Lenkung, bei welcher sich der Steuerpflichtige entscheiden kann, ob er sich der Steuerpflicht unterwirft oder im Vermeiden des Steuertatbestands dem Umweltschutz dient.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95.

<sup>3</sup> Vgl. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/)



Etwas anderes könnte sich allerdings ergeben, wenn nach der Umsetzung der Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie), etwa in Form der geplanten Einwegkunststoffverbotsverordnung, eine gegenläufige bundesgesetzliche Regelung wieder in Kraft tritt. Anders als im Kasseler Fall basiert das in der Verordnung normierte Verbot ebenso wie die Besteuerung auf dem Prinzip der sanktionsbewehrten Verhaltenslenkung und nicht mehr auf dem Kooperationsprinzip. Insofern drängt sich hier vielmehr die Frage auf, ob sich eine etwaige Besteuerung zu Lenkungszwecken aufgrund des zukünftig geplanten Verbots von Einwegkunststoff erübrigt. Die am 24. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Einwegkunststoffverbotsverordnung umfasst u.a. das Inverkehrbringen von Besteck, Tellern und Trinkhalmen sowie Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol, also Behältnissen, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden. Keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Teller, Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt. Zumindest hinsichtlich bestimmter Kunststoffprodukte würde sich der Erlass einer Verpackungssteuer aufgrund ihres künftigen Verbots erübrigen.

Die Aussage des BVerfG, die Verpackungssteuer als Verbrauchssteuer i.S.d. Art 105 Abs. 2 a GG sei keiner bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig, ist indes nicht überholt. Die zunächst weiterhin als gleichartig in Frage kommende Umsatzsteuer belastet auch weiterhin die unternehmerische Leistung im Entgelt und zielt auf die Kaufkraft des Verbrauchers ab. Dagegen belastet die Verpackungssteuer den Verbrauch von nicht wiederverwendeten und nicht zur Verwertung zurückgenommenen Verpackungen gemessen an ihrer Stückzahl und dient dem Umweltschutz.

Die darüber hinaus als gleichartig in Frage kommende europäische Einwegkunststoffrichtlinie (RL 2019/904/EU) in Gestalt eines etwaigen Umsetzungsgesetzes auf Bundesebene dient zwar dem gleichen Ziel (Umweltschutz), richtet sich jedoch nach bisherigem Erkenntnisstand vornehmlich an die Hersteller, nicht die Endverkäufer des Produkts.

Bei Ausgestaltung der Satzung zu beachten wäre die Einhaltung der Anforderungen an eine Verbrauchsteuer. Verbrauchsteuern sind Warensteuern, die den Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs belasten. Sie werden in der Regel bei demjenigen Unternehmer erhoben, der das Verbrauchsgut für die allgemeine Nachfrage anbietet, sind aber auf Überwälzung auf den Verbraucher angelegt. Diese Vorgaben wären bei der Formulierung des zu steuernden Guts, also der Bemessungsgrundlage, in der Satzung zu beachten: Wie aus den Unterlagen zur Beschlussvorlage der Stadt Tübingen ersichtlich wird, ist dabei akribisch auf die Wortwahl zu achten, um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden und Missverständnisse zu vermeiden. Auch bei der Normierung von Ausnahmetatbeständen ist darauf zu achten, dass die Befreiung und somit Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen sachlich gerechtfertigt ist um nicht gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen.

Darüber hinaus ist die örtliche Begrenzung der Erhebung durch eine entsprechende Formulierung in der Satzung, etwa „zum Verzehr an Ort und Stelle“ sicherzustellen. Beide Kriterien sah das BVerfG in der Satzung der Stadt Kassel als gegeben an. Insofern könnte man sich bei der Einführung einer Verpackungssteuer an der Formulierung der bereits

verfassungsrechtlich bestätigten Klauseln der Kasseler Satzung orientieren.

Gem. Art. 2 Abs. 3 S. 3 KAG dürfen Genehmigung und Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sowie die Zustimmung des BayStMI nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Verstöße gegen höherrangiges Recht, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, das Verbot gleichartiger Steuern und sonstiges Verfassungsrecht können aufgrund der Neufassung des des KrWG und bei Berücksichtigung der durch das BVerfG getroffenen Aussagen hinsichtlich der Kasseler Verpackungssatzung vermieden werden. Rechtstaktisch könnte auch abgewartet werden, ob und in welchem Umfang die nunmehr durch die Stadt Tübingen erlassene Satzung gerichtlicher Überprüfung standhält.

Die Möglichkeit des bayerischen Gesetzgebers, die Verpackungssteuer in den Katalog der verbotenen Kommunalabgaben nach Art. 3 Abs. 3 KAG aufzunehmen, besteht weiterhin.

#### b) Zweckmäßigkeit der Satzung

Die im Gutachten von 2009 vorgetragenen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit greifen heute wie damals. Festsetzung, Erhebung und Kontrolle erfordern bürokratischen Aufwand, dessen Rechtfertigung anhand einer Kosten-Nutzen-Abwägung festgestellt werden müsste.

In diese Abwägung müsste insbesondere auch die Einführung der Einwegverpackungsverbotsverordnung Mitte kommenden Jahres, welche den Wegfall einer gewissen Menge an zu steuernder Einwegverpackung zur Folge haben wird, einbezogen werden.



Der Ausdruck dieser E-Mail verbraucht Holz, Wasser und Strom.

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2020 17:36  
An: my awm  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Stadtratsantrag "Gastronomie unterstützen - Mehrwegprodukte fördern"

Sehr geehrte [REDACTED]

zu dem o. g. Stadtratsantrag, der das Ziel hat, Münchner Unternehmen zu unterstützen, die bis Ende 2021 Take-Away-Verpackungen für Speisen und Getränke auf Mehrweg-Pfandsysteme umstellen, nimmt das Kulturreferat Stellung wie folgt:

#### Beteiligungsgesellschaften Deutsches Theater, Pasinger Fabrik, Münchner Volkstheater

Alle drei Kulturgesellschaften verfügen jeweils über eine Gastronomieeinrichtung, die von externen Partnern betrieben wird.

Die Bewirtung der Besucher\*innen von Veranstaltungen/Premieren erfolgt dabei ohne die Nutzung von Mehrwegverpackungen, da die Gäste ihre Bestellungen direkt vor Ort konsumieren.

Hinsichtlich des neuen Volkstheaters ist festzuhalten, dass das neue Gastronomiekonzept derzeit noch nicht endgültig feststeht. Eine Regelung zur möglichen Umstellung von evtl. geplanten Take-Away-Verpackungen für Speisen und Getränke auf Mehrweg-Pfandsysteme könnte im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber noch berücksichtigt werden.

#### Münchner Stadtbibliothek

Die Münchner Stadtbibliothek hat in den vergangenen Jahren konsequent den Verbrauch von Einweggeschirr reduziert, u.a. durch die Umstellung der Kaffeeautomaten in ihren über 20 Standorten (Porzellantassen statt Pappbecher). Bei Caterings und ähnlichem wird darauf geachtet, dass nur Mehrweggeschirr verwendet wird. Sofern eine Positivliste der beteiligten Unternehmen vorliegt und keine anderen Verträge dagegen sprechen (Behutzungszwang), ist die Stadtbibliothek gerne bereit, weitere Unterstützung für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt München durch bevorzugte Beauftragung derjenigen gastronomischen Betriebe zu leisten, die sich an einem Münchner Pfandmodell beteiligen.

#### Münchner Stadtmuseum

Das Münchner Stadtmuseum arbeitet bei kleineren Veranstaltungen überwiegend mit dem "hausinternen" Gastronomiebetrieb Stadtcafé zusammen, das nach dortigem Kenntnisstand keinen Take-Away-Betrieb hat.

#### Museum Villa Stuck

Die Bewirtung in der Villa Stuck erfolgt über den Pächter des Museumscafés. In dessen Mietvertrag ist ein Verbot von Einwegverpackungen enthalten. Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, grundsätzlich wiederverwendbaren, in Einzelfällen zumindest recycelbaren bzw. kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Da der Pächter kein "Take away" anbietet, wird faktisch nur Porzellangeschirr und Glas verwendet.

### Münchner Kammerspiele

Die dortigen Mitarbeiter\*innen werden über die Kantine (Pächter Conviva im Blauen Haus) versorgt. Der Gastronom stellt auch Caterings für interne Feiern und für die Verpflegung von Externen. Das Conviva im Blauen Haus arbeitet bereits mit Mehrwegprodukten, wodurch weder Plastikmüll noch Take-Away-Verpackungen anfallen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Kulturreferat gerne die Ziele des Stadtratsantrags unterstützt. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden vergaberechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Schaffung einer Anlaufstelle, die den Betrieben hinsichtlich der Förderung von Mehrwegprodukten beratend zur Seite steht, sieht das Kulturreferat nicht in seiner Zuständigkeit.

Für evtl. Rückfragen stehe ich jederzeit gerne bereit.

Viele Grüße

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Kulturreferat der Landeshauptstadt München  
Referatsgeschäftsleitung - GL/L  
Burgstrasse 4  
80331 München

Tel: + [REDACTED]  
Fax: + [REDACTED]  
e-mail: [REDACTED]  
Internet: [www.muenchen.de/kulturaktuell](http://www.muenchen.de/kulturaktuell)

Diese Mail wurde von einem LIMux-Arbeitsplatz versendet.